

freyen Reichs Ritterschafft vnnnd Adels / dero fünff Theil
 im Land zu Schwaben / von Kayser Ferdinand / in An-
 no 1561. confirmirter Ordnung. *Ubi sequentia habentur*
 tur verba: Das die Freyen Reichs Ritterliche Adels Pers-
 sonen / allein vnnnd ohn alles Mittel Ihr Majest: vnder-
 worffen / vnnnd versprächig: Auch sonst aller Hoher vnnnd
 Niderer Reichsstand vnnnd Kreysen obligen / Bürden/
 Lasts / Beschwerden / Aufslag / Gebiet / Sakung / Ordn-
 ung / Abschied / Jurisdiction vnnnd Dienstbarkeit / keine auß-
 genommen / gänzlich exempt vnnnd befreyt. Denselben nichts
 anders / dann so viel ihrer etlich / vnnsondern bekandter
 Lehenstück / frey willig angenommener Diensten / vnnnd eins
 theils conditionirter Gerichtsbarkeit wegen verpflichtet / vñ
 welche ein solch offenbare gewisse vnnnd wolverurkundte
 Maas haben; das die / berierten Adelsichen Exceptionen,
 Freyheiten / Herligkeiten vnnnd Rechten nichts entziehen
 mögen / re. *Et item paulo post affirmatur: Omnia haec, Im-*
peratorum Regumq; Romanorum privilegia, sepius confir-
mata roborataq; esse. Et subjungitur item: Wiewol auch von
 altem herkommen / vnn mit dero halb auffgerichteten bey-
 handen habenden Kayserlichen / Fürstlichen / vñ sonst viler
 Reichsstand glaubwürdigen besigelten Brieffen erweiße-
 lich; Wann sich die / an den die Schwäbische Ritterschafft
 benachbart / zu erheischender Zeit vmb Handhabung wil-
 len des gemeinen Landfridens zusammen zuthun / Ver-
 ständnus / Gesellschaft oder Bündnus zumachen für
 noht vnnnd gut angesehen / oder des von der Kayf. Majest.
 Befelch gehabt: das sie mehrgedachte Ritterschafft / ehe-
 ichts fürgenommen vnnnd beschlossen / gemeintlich oder son-
 derlich zu ihnen vnverbündtlich / gnädiglich / günstiglich /
 freundlich vnn nachbarlich beschriben / mit jnen gleichmä-
 siglich tractirt: also das sie allein gratuito vnnnd gutwillig /
 mit einer gleichen Maas in solche Verständnus vnnnd Af-
 sotia-